

## Der X. Titul.

Vn Schadloßhaltung / darzu der Verkäuffer dem Käuffer verpflcht ist.

*De Cautione  
pro Euictio-  
ne Emptori  
praestanda.*

I. **I**n jeder Verkäuffer ist von Rechtswe-  
gen pflchtig vnd schuldig / den Käuffer bey dem er-  
kauften Gut zu handhaben / zuwertheydigen / vnd  
schadloß zuhalte / ob gleich im Verkauf solchs auß-  
drucklich nicht bedingt / noch abgeredt were worden / Also / da solch  
Gut hernach durch jemand Rechtsprüchig gemacht / oder darzu  
geklagt würde / Als / daß solch verkaufft Gut dem Verkäuffer mit  
hab zugehört / Oder / daß noch andre mehr Zins oder Beschwä-  
rungen / dann im Verkauf angezeygt worde / darauff sehen sol-  
ten / &c. Daß alsdann der Verkäuffer / den Käuffer in Recht / auff  
seinen selbst Kosten / vertreten / vnd die Sachen außführen muß.

II. **W**elchs doch anders nicht statt hat / Dann so ferr der Käuf-  
fer / in solchem Fall / die Rechtfertigung vor befestigung  
Kriegs / oder je vnlangst darnach / dem Verkäuffer / wann er ge-  
genwertig / durch einen vnser Richter / oder Stattknecht / da er  
aber abwäsend / durch ein offene Citation / von vnserm Stattge-  
richt außgangen / ankünden / vnd denselben Citiren hab lassen /  
im Rechten zuerscheynen / vnd men Käuffern zuvertreten / vnd  
bey seinem erkauften Gut zu handhaben / Dann da der Käuffer  
solches nicht thun / sonder vnerfordert des Verkäuffers die Recht-  
fertigung für sich allein außführen / oder auch gar nicht im Rech-  
ten erscheynen / vnd in sein vngheorsam / wider sich handeln lassen  
würde / So ist in solchem Fall der Verkäuffer / den Käuffer schad-  
loß zuhalten nicht schuldig.

III. **W**och in dem Fall nicht / da der Verkäuffer außdrucklich im  
Kauf bedingt vñ außgenommen heit / daß er den Käuffer /  
so das verkaufft Gut ansprüchig würde gemacht / vnd dem Käuf-  
fer ab-

b 3 fer ab